RAL GÜTEZEICHEN



Holzrohelementherstellung

Gütesicherung

RAL-GZ 421

Ausgabe September 2026

RAL

DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

1. aufgrund der rechtlichen Anforderungen der EmpCo geänderte Ausgabe Januar 2026

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2026, RAL, Bonn

Preisgruppe 14

Zu beziehen durch:
DIN Media GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 58 88 57 00-70 · E-Mail: kundenservice@dinmedia.de
Internet: www.dinmedia.de

Holzrohelementherstellung

Gütesicherung
RAL-GZ 421

Bundes-Gütegemeinschaft
Montagebau und Fertighäuser e. V.
Rhöndorfer Straße 85
53604 Bad Honnef
Telefon: (02224) 96 91 52-0
E-Mail: info@guetesicherung-bau.de
www.guetesicherung-bau.de

Gütegemeinschaft
Deutscher Fertigbau e. V.
Hellmuth-Hirth-Straße 7
73760 Ostfildern
Telefon: (0711) 2 39 96 63
Fax: (0711) 2 39 96 60
E-Mail: info@guete-gemeinschaft.de
www.guete-gemeinschaft.de

Gütegemeinschaft
Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V.
Kronenstraße 55–58
10117 Berlin
Telefon: (030) 2 03 14-131
Fax: (030) 2 03 14-141
E-Mail: info@ghad.de
www.ghad.de

RAL
GÜTEZEICHEN
HOLZROHELEMENT
HERSTELLUNG

Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise gemeinsam erarbeitet worden. 2025 erfolgt eine Revision der Güte- und Prüfbestimmungen. Im September 2026 erfolgte eine Apassung der Durchführungsbestimmungen an die rechtlichen Anforderungen der EmpCo.

Bonn, im September 2026

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

Seite

Präambel **6**

Güte- und PrüfbestimmungenHolzrohelementherstellung

1 Geltungsbereich 6
1.1 Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung 6
1.2 Bauaufsichtlicher Bereich 6
1.3 Gütegesicherte Leistung 6

2 Begriffe 7
2.1 Planungs- und Ausführungsunterlagen 7
2.2 Holztafelbauart 7
2.3 Holzskelettbauart 7
2.4 Holzmassivbauart 7
2.5 Holzmodulbauart 7
2.6 Hybridbauart 7

3 Güte- und Prüfbestimmungen 7
3.1 Erforderliche Unterlagen für die Herstellung von Holzrohelementen 7
3.2 Anforderungen an die Werkstattpläne 7
3.3 Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten 7
3.5 Transport 8

4 Umweltschutz 8

5 Personelle Anforderungen 8

6 Betriebliche Anforderungen 8
6.1 Allgemeines 8
6.2 Anforderungen an die funktionale Ausstattung des Betriebes 8
6.3 Anforderungen an organisatorische Maßnahmen 8

7 Überwachung 9
7.1 Allgemeines 9
7.2 Erstprüfung 9
7.3 Eigenüberwachung 9
7.4 Fremdüberwachung 9
7.5 Wiederholungsprüfung 10
7.6 Aufzeichnungen der Fremdüberwachung 10
7.7 Überwachungskosten 10
7.8 Überwachungsberichte 10

8 Kennzeichnung 10

9 Änderungen 10

Anlage 1 Zusammenstellung der vom Hersteller verwendeten Materialien 11
Anlage 2 Anlage zum Protokoll der Eigenüberwachung des Bauvorhabens 12

Inhalt

Seite

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung

1	Gütegrundlage	14
2	Verleihung des Gütezeichens	14
3	Benutzung des Gütezeichens	14
4	Überwachung	14
5	Ahndung von Verstößen	15
6	Beschwerde	15
7	Wiederverleihung	15
8	Änderungen	15
Muster 1	Verpflichtungsschein	16
Muster 2	Verleihungsurkunden	17
Die Institution RAL		20

Präambel

Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF), Bad Honnef, die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF), Ostfildern, und die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD), Berlin – im Folgenden „Gütegemeinschaften" genannt – sind Gütegemeinschaften im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gütegemeinschaften sind gemeinsame Träger des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.

Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung

1 Geltungsbereich

1.1 Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung

Die Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung gelten für die werkseitige Herstellung vorgefertigter Bauteile in Holzbauart für Bauwerke.

Sie umfassen folgende Bauarten:

- Holztafelbauart in einseitig oder beidseitig bekleideter oder beplankter Ausführung,
- Holzskelettbauart,
- Holzmassivbauart,
- Holzmodulbauart.

Die oben genannten Holzbauarten können mit anderen Bauarten kombiniert werden, z. B. Hybridbauten.

Die Gütesicherung für Holzrohelementherstellung bildet auch die qualitative Basis für gütegesicherte Holzhäuser gemäß der Gütesicherung Holzhausbau, RAL-GZ 422.

1.2 Bauaufsichtlicher Bereich

Die Gütezeichenbenutzer haben gegenüber den Gütegemeinschaften gültige Übereinstimmungsbestätigungen vorzulegen, die sich – falls zutreffend – auf Bauprodukte nach DIN 1052-10 bzw. -11 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Teil C beziehen.

Für die Verklebung von Wand-, Decken- und Dachelementen ist zusätzlich zur Zertifizierung eine Bescheinigung zum Kleben tragender Holzbauteile erforderlich.

Bausätze für Gebäude aus Holz, die aus Holztafelelementen bestehen, können auch auf der Grundlage eines EAD oder nach Inkrafttreten einer europäisch harmonisierten Norm und ggf. entsprechender Anwendungsnormen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden.

1.3 Gütegesicherte Leistung

Der Leistungsumfang zur Herstellung von Holzrohelementen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen wird wie folgt definiert:

Nr.	Leistungsumfang	Erläuterung
1	Konstruktion	Bauteile wie Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen einschließlich Witterungsschutz.
2	Bauphysikalischer Ausbau	Dies betrifft Leistungen hinsichtlich des Wärme- und Feuchteschutzes, des Brandschutzes, des Schallschutzes, der Luftdichtheit (Luftdichtheitskonzept) sowie des Holzschutzes.
3	Fenster, Außentüren	Dies betrifft die Bauteilanschlüsse als Teil der Gebäudehülle.
Werden gütegesicherte Leistungen durch einen Nachunternehmer des Gütezeichenbenutzers erbracht, so hat der Gütezeichenbenutzer die Ausführung der Leistungen im Sinne der Gütesicherung Holzrohelementherstellung sicherzustellen. Für nicht vom Gütezeichenbenutzer und dessen Nachunternehmer ausgeführte Leistungen kann zwischen Auftraggeber und Gütezeichenbenutzer eine Kontrolle und Begleitung im Sinne der Gütesicherung Holzrohelementherstellung besonders vertraglich vereinbart werden.		

2 Begriffe

2.1 Planungs- und Ausführungsunterlagen

Zu den Ausführungsunterlagen zählen primär die von den Planern/Fachplanern geprüften und unterschriebenen

- Elementdatenblätter,
- Werkstattzeichnungen (z. B. Abbundzeichnungen).

Sofern keine vom Entwurfsverfasser/Fachplaner bestätigte Elementdatenblätter und Werkstattzeichnungen vorliegen, müssen zusätzlich die Ausführungsunterlagen Folgendes enthalten:

- Statik inkl. Positionsübersichtsplan und Querschnittsangaben,
- Werkplanung des Fachplaners,
- Wärmeschutznachweis,
- Feuchteschutznachweis,
- Brandschutznachweis,
- Schallschutznachweis,
- Holzschutzkonzept.

2.2 Holztafelbauart

Wand-, Decken- und Dachelemente werden in dieser Bauart als Holztafelelemente bezeichnet. Diese bestehen aus Rippen sowie aus Beplankungen oder Bekleidungen auf einer oder beiden Seiten, die mit stabförmigen Komponenten verklebt oder durch mechanische Befestigungsmittel verbunden sind.

2.3 Holzskelettbauart

Die Skelettbauart versteht sich als Weiterführung der traditionellen Fachwerkbauart. Sie zeichnet sich durch eine stabförmige Tragkonstruktion aus, die aus Stützen und Trägern besteht. Im Gegensatz zur Holztafelbauart sind die raumabschließenden Wände konstruktiv vom Tragwerk getrennt.

2.4 Holzmassivbauart

Bei der Holzmassivbauart werden vorgefertigte Elemente aus großformatigen, plattenförmigen, tragfähigen Holzprodukten aus in der Ebene dicht gestoßenen Brett-, Lamellen- oder Holzwerkstofflagen oder mehrfach verklebtem Furnierschichtholz oder Holzwerkstoffen verwendet. Hierzu gehören im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen Elemente aus

- Brettsperrholz,
- Brettstapelholz,
- Brettschichtholz,
- Holzwerkstoffen,
- Holzverbundbauteilen (z. B. HBV).

2.5 Holzmodulbauart

Bei der Holzmodulbauart werden vorgefertigte, raumbildende Bauprodukte aus einem Decken- und einem Bodenelement sowie Stützen oder Wandelemente, die mit dem Decken- und Bodenelement mechanisch verbunden sind und das aus zuvor hergestellten Elementen zusammengefügt oder durch Beplankung oder Bekleidung eines räumlichen Stabwerkes hergestellt wird, verwendet.

2.6 Hybridbauart

Bei der Hybridbauart werden neben den oben genannten Holzbauarten weitere Bauarten mit eingebunden.

3 Güte- und Prüfbestimmungen

3.1 Erforderliche Unterlagen für die Herstellung von Holzrohelementen

Grundsätzlich sind die Anforderungen der Bauordnungen der Länder in ihren aktuellen Ausgabeständen nachweislich einzuhalten.

Die Ausführungsunterlagen (vgl. Abschnitt 2.1) sind auf Vollständigkeit zu prüfen.

Hierzu gehören auch An- und Verwendbarkeitsnachweise für Bauarten und Bauprodukte.

Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten sind:

- allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG),
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten (abP),
- vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen (vBG).

Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte sind:

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ),
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauprodukte (abP),
- Zustimmung im Einzelfall (ZiE).

3.2 Anforderungen an die Werkstattpläne

Vor der Ausführung sind die vorhandenen und genehmigten Werkstattpläne auf Vollständigkeit und Leserlichkeit aller Angaben zu prüfen.

Grundlage für die Fertigung müssen technisch und zeichnerisch einwandfreie Bauteilpläne, Schnitte durch Bauteile, Detailpunkte und Übersichtspläne in dem erforderlichen Maßstab sein.

Anmerkung:

Die Werkstattpläne müssen insbesondere Bezeichnung, Art, Maße und die Abstände der verwendeten Bauprodukte enthalten.

Grundsätzlich müssen die Werkstattpläne vom Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen (Planer/Fachplaner) bestätigt sein.

3.3 Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten

3.3.1 Allgemein

Die Herstellung der Bauteile muss mit den unter Abschnitt 3.1 aufgeführten Unterlagen übereinstimmen.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den in Abschnitt 1.2 und 2.1 genannten gesetzlichen und im Fließtext der Güte- und Prüfbestimmungen genannten normativen Anforderungen in den Abschnitten,

die sich auf den Geltungsbereich der Gütesicherung Holzrohelementherstellung beziehen. Der Gütezeichenbenutzer hat gegenüber den Gütegemeinschaften im Rahmen der Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung nachzuweisen (z. B. aktuelle Zertifikate), dass er die gesetzlichen und normativen Grundanforderungen stetig erfüllt. Der Nachweis der Einhaltung ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.

Es dürfen nur solche Bauprodukte verwendet und Bauarten angewendet werden, deren Ver- bzw. Anwendbarkeit nachgewiesen ist (z. B. § 16 MBO). Sofern eine Bauart zur Anwendung kommt, ist eine entsprechende Übereinstimmungserklärung durch den Gütezeichenbenutzer bereitzustellen.

Bauprodukte, die über eine europäische Spezifikation (hEN, ETA) nach der BauPVO geregelt sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn eine CE-Kennzeichnung und eine Leistungserklärung vorliegen. Die wesentlichen technischen Eigenschaften/Leistungen aus der Leistungserklärung müssen mit den bautechnischen Vorgaben aus der Bemessung übereinstimmen.

National geregelte Bauprodukte und Bauarten müssen den technischen Regeln der jeweiligen technischen Baubestimmungen der Länder entsprechen und dementsprechend gekennzeichnet sein. Weitere Anforderungen können durch Ver- und Anwendbarkeitsnachweise festgelegt werden.

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie mindestens der Euroklasse E nach DIN EN 13501-1 entsprechen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1).

3.3.2 Holzwerkstoffe

Raumseitig zu Aufenthaltsräumen dürfen nur Holzwerkstoffe nach EN 13986 verwendet werden, die einen Formaldehyd-Emissionswert von 37 µg/m³, nachgewiesen mittels Prüfkammermethode nach EN 717-1, nicht überschreiten.

3.3.3 Holz

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen darf die Holzfeuchte den Wert von 18 % auch bei einseitig beplankten/bekleideten Holztafelelementen nicht überschreiten.

3.5 Transport

Sofern im Auftrag der Transport der Elemente auf die Baustelle inkludiert ist, hat die Lieferung und die Lagerung so zu erfolgen, dass die Gefahr einer mechanischen und/oder klimabedingten Beschädigung (z. B. durch Feuchtigkeit) verhindert wird.

4 Umweltschutz

Jeder Gütezeichenbenutzer muss eine befähigte Person benennen, die für die Belange des Umweltschutzes verantwortlich zeichnet und mit der Umsetzung der Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz beauftragt ist.

Die Entsorgung der Reste und Abfälle muss gemäß dem jeweiligen Abfallkonzept des Gütezeichenbenutzers erfolgen.

5 Personelle Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer muss mindestens eine qualifizierte Führungskraft aufweisen. Ist dies nicht der Unternehmensinhaber, so muss diese Person im festen Anstellungsverhältnis zum Unternehmen stehen. Die qualifizierte Führungskraft muss nachweislich mehrjährige Kenntnisse und Erfahrung in der Herstellung von Bauteilen/Gebäuden in Holzbauart verfügen. Qualifizierte Führungskräfte* sind z. B. Bauingenieure, Holzbauingenieure, Bautechniker, Meister des Zimmererhandwerks und geprüfte Poliere im Zimmererhandwerk oder Personen mit gleichwertig anzuerkennenden Qualifikationsnachweisen.

Weiterhin müssen für die praktische Ausführung und Herstellung von Bauteilen und Gebäuden in Holzbauart qualifizierte Fachkräfte im Unternehmen vorhanden sein. Qualifizierte Fachkräfte sind Gesellen des Bauhandwerks oder der Bauindustrie, Holzmechaniker oder Personen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen.

Zur Gewährleistung der Qualität von gütegesicherten Holzrohelementen verpflichten sich die Gütezeichenbenutzer zu einer laufenden Weiterbildung im technischen Bereich des Holzbaus und Ausbaus.

Entsprechende Unterlagen, Bestätigungen oder dergleichen sind im Rahmen der Erstprüfung und Fremdüberwachung vorzuhalten.

6 Betriebliche Anforderungen

6.1 Allgemeines

Der Gütezeichenbenutzer muss zur einwandfreien Herstellung von Holzrohelementen die geeigneten Voraussetzungen und Einrichtungen aufweisen.

6.2 Anforderungen an die funktionale Ausstattung des Betriebes

Um die fachgerechte Herstellung von Holzrohelementen in Holzbauart sicherzustellen, müssen, je nach Leistungsumfang des Gütezeichenbenutzers, die folgenden Einrichtungen vorhanden sein:

- geeignete Fertigungshalle, um eine witterungsunabhängige Herstellung sicherzustellen,
- geeignete Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur fachgerechten Herstellung der Elemente,
- geeignete Messgeräte zur Bestimmung der Holzfeuchte,
- geeignete Lagerung von Bauprodukten, Baustoffen und Bauteilen.

6.3 Anforderungen an organisatorische Maßnahmen

In den Bestellungen müssen die produktspezifischen Eigenschaften der bestellten Bauprodukte enthalten sein, soweit diese zur Sicherstellung der geforderten Produkteigenschaften erforderlich sind.

Es ist eine Eigenüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Wareneingangskontrolle (WEK)) für die Herstellung von Holzhäusern durchzuführen und zu dokumentieren, welche die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sicherstellt. Für die Durchführung ist mindestens eine verantwortliche Fachkraft vom Gütezeichenbenutzer zu benennen.

---

* oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise

Für die verwendeten Bauprodukte müssen alle relevanten Begleitdokumente, wie CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen und Verarbeitungsrichtlinien, vorliegen. Zur Dokumentation ist eine Liste zu führen (siehe Anlage 1).

Die Auftragsunterlagen müssen sorgfältig geführt werden. Hierzu zählt besonders das Elementdatenblatt, welches für alle Konstruktionsaufbauten der Holzrohelemente zu führen ist.

7 Überwachung

7.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung im Werk,
- Eigenüberwachung,
  - Wareneingangskontrolle (WEK) im Werk,
  - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK),
- Fremdüberwachung im Werk,
- Wiederholungsprüfung.

Mit der Durchführung der Erstüberwachung, der Regelüberwachungen und der ggf. notwendigen Sonderüberwachungen werden von den Gütegemeinschaften geeignete Sachverständige bzw. Überwachungsstellen, im Folgenden Überwacher genannt, beauftragt, sofern diese nicht selbst durchgeführt werden.

7.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist Voraussetzung zur Erteilung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung von den in Abschnitt 1.1 genannten Bauarten einschließlich der Eigenüberwachung gegeben sind.

Die Gütegemeinschaften können im Falle begründeter Zweifel eine Wiederholungsprüfung anordnen.

7.3 Eigenüberwachung

7.3.1 Allgemeines

Jeder Gütezeichenbenutzer hat die zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen notwendige Eigenüberwachung durchzuführen, darüber sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen und diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7.3.2 Wareneingangskontrolle (WEK)

Bei der Wareneingangskontrolle der Bauprodukte und Bauteile sind der Lieferschein und die baurechtlich geforderten Kennzeichnungen (CE-/Ü-Zeichen, ETA, Produktnorm etc.) zu kontrollieren und die Produkte auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Die Dokumentation ist nach DIN 1052-11, Tabelle 5 durchzuführen und wegen der Rückverfolgbarkeit der verwendeten Bauprodukte aufzubewahren.

Folgende Punkte sind einzuhalten:

- Vergleich des Bestellscheins mit dem Lieferschein,
- Überprüfung der angelieferten Ware auf
  - Übereinstimmung mit dem Lieferschein,
  - Mängel und Beschädigungen,
  - Abmessungen, Stückzahl,
  - Kennzeichnung,
  - Einhaltung der erforderlichen Holzfeuchte/Baustofffeuchte,
  - Erfüllung der Anforderungen für den Verwendungszweck,
  - ggf. interne Kennzeichnung der angelieferten Bauprodukte.

Mängel, Beschädigungen und Nichtübereinstimmungen sind zu dokumentieren. Ebenso ist der Umgang mit dieser Ware festzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass nicht konforme Ware dem Produktionskreislauf fernbleibt. Dies kann durch eine Annahmeverweigerung oder bei Entladung z. B. durch geeignete Zwischenlagerung auf Flächen für gesperrte Ware sichergestellt werden. Die Aufzeichnungen der Wareneingangskontrolle sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

7.3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Rahmen der kontinuierlichen werkseigenen Produktionskontrolle sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Prüfung der bautechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 auf Vollständigkeit,
- Überprüfung der Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den bautechnischen Vorgaben, z. B. hinsichtlich der Dimensionen/Abmessungen, Materialeigenschaften, Verbindungsmittelabstände und Vorgaben des baulichen Holzschutzes,
- Prüfung der fertiggestellten Bauteile z. B. hinsichtlich Abmessungen und Geometrie.

Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen, von den Gütegemeinschaften herausgegebenen Formulare (siehe Anlage 2) zu verwenden oder inhaltlich gleichwertige betrieblich erstellte Listen zu führen.

Die Aufzeichnungen der WPK sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

7.4 Fremdüberwachung

Die laufende Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungen für die ordnungsgemäße Herstellung von den in Abschnitt 1.1 genannten Bauarten einschließlich der Eigenüberwachung weiterhin eingehalten werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung wird die Herstellung der Bauteile im Werk kontrolliert. Sie hat im Werk zweimal im Jahr zu erfolgen.

Bei sehr geringem Produktionsumfang (z. B. Elemente, die jährlich für bis zu fünf Einfamilienhäuser benötigt werden) und bei längeren (mehrmonatigen) Produktionsunterbrechungen kann die Regelüberwachung auf einmal je Jahr verringert werden. Dies ist dem Überwacher zu melden.

.

Bei der Fremdüberwachung ist im Werk des Gütezeichenbenutzers zu überprüfen:

- die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen gemäß Abschnitt 1.3,
- Ver- und Anwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten für den jeweiligen Ver- bzw. Anwendungszweck,
- die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung (WPK, WEK),
- Lager- und Produktionsstätten sowie deren Einrichtungen.

7.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer Mängel festgestellt, kann der Güteausschuss der jeweiligen Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung vorschreiben. Der Inhalt, der Umfang und der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom jeweiligen Güteausschuss festgelegt.

Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden. Das weitere Vorgehen wird nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung geregelt.

7.6 Aufzeichnungen der Fremdüberwachung

Über das Ergebnis der Fremdüberwachung wird vom Überwacher ein Bericht entsprechend den Vorgaben der Gütegemeinschaften ausgestellt. Der Gütezeichenbenutzer und die zuständige Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten je eine Ausfertigung des Berichtes. Die Herausgabe des Berichts an Vierte darf nur mit Zustimmung des Gütezeichenbenutzers erfolgen.

7.7 Überwachungskosten

Die Kosten für die Erstprüfung, die der Fremdüberwachungen und die der Wiederholungsprüfung sind von dem jeweiligen Gütezeichenbenutzer zu tragen und werden von den Überwachern in Rechnung gestellt.

7.8 Überwachungsberichte

Die Überwachungsberichte müssen vom Gütezeichenbenutzer mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

8 Kennzeichnung

Der Gütezeichenbenutzer weist im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf das Gütezeichen hin und kennzeichnet die Holztafelelemente, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, mit dem nachfolgenden RAL Gütezeichen – falls möglich.



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen zur Gütesicherung Holzrohelementherstellung.

Die Verleihung kann nur durch regelmäßige Überwachung und dauerhafte Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen aufrechterhalten werden.

9 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens RAL. Sie werden mit angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch die Vorstände der Gütegemeinschaften in Kraft gesetzt.

Anlage 1: Zusammenstellung der vom Hersteller verwendeten Materialien

Material	**[mm]**	**Ü- bzw. CE-Kennzeichnung, DoP-Nummer, Materialeigenschaften** (Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit, Werkstoffklasse Brennbarkeitsklassifizierung etc.)

Anlage 2

Eigenüberwachung im Werk
für das Gütezeichen Holzhausbau

auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen der RAL Gütesicherung Holzrohelementherstellung RAL-GZ 421

1. Angaben zum Hersteller	
Firma	
Straße	
Land-PLZ Ort	
für die Eigenüberwachung verantwortlich	
Eigenüberwachung durchgeführt am	

2. Angaben zum Projekt	
Projekt / Kunde	
Projektnummer	

			Elementnummern							
3. Stichprobenartige Kontrolle			**AW 001**	**IW 001**	**DE 01**	**DA01**	**F 10**	**WDVS**		
Pos.	**Kriterien**		**Außenwände**	**Innenwände**	**Deckenelemente**	**Dachelemente**	**Türen / Fenster**	**Fassade**	**Bemerkungen**	**Beanstandungen**
3.1	**Vorhandensein technischer Unterlagen** Elementdatenblatt und Werkpläne		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	**Maßhaltigkeit** Höhe, Breite, Tiefe, Winkligkeit		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.3	**Holz** Holzqualität, Kennzeichnung		☐	☐	☐	☐		☐	☐	☐
3.3.1	**Holzfeuchte**	Holzfeuchte 1	__	__	__	__			☐	☐
		Holzfeuchte 2	__	__	__	__				
3.4	**Ausführung gemäß Werkplanung** Querschnitte, Verankerung, Aussteifung, Beplankung, Verbindungsmittel		☐	☐	☐	☐		☐	☐	☐
3.5	**Ausführung Wärme- und Feuchteschutz** entsprechend den technischen Unterlagen		☐		☐	☐		☐	☐	☐
3.6	**Ausführung Brandschutz** entsprechend den technischen Unterlagen		☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐

3. Stichprobenartige Kontrolle			Elementnummern							
			AW 001	IW 001	DE 01	DA01	F 10	WDVS		
Pos.	Kriterien		Außenwände	Innenwände	Deckenelemente	Dachelemente	Türen / Fenster	Fassade	Bemerkungen	Beanstandungen
3.7	**Ausführung Schallschutz** entsprechend den technischen Unterlagen		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	**Luftdichtheit** Elemente luftdicht hergestellt (inkl. Anschlüsse)		☐		☐	☐	☐		☐	☐
3.9	**Öffnungen und Durchdringungen** Toleranzen, Lage		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.10	**Fachgerechte Ausbildung konstruktiver Verbindungen und Stöße**		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.11	**Oberflächenqualität** Struktur, Farbe		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.12	**Unterkonstruktion** Hinterlüftung, wasserableitende Schicht		☐			☐	☐	☐	☐	☐
3.13	**Weitere Detailpunkte** Fensterbänke, Revisionsklappen, haustechnische Anschlüsse		☐	☐	☐	☐		☐	☐	☐
3.14	**Befestigungen** Tragfähigkeit, Korrosionsschutz		☐			☐		☐	☐	☐
3.15	**Außentüren, Fenster und Rollläden** Dichtigkeit, zweite wasserführende Schicht		☐			☐	☐	☐	☐	☐
3.16	**Beschädigungen, weitere Bemerkungen**		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlage zum Protokoll der Eigenüberwachung des Bauvorhabens:

zu Pos.	Mängel / Bemerkungen / Hinweise / Angaben zu Mängelbeseitigung

Datum: _____

Unterschrift Verantwortlicher für die Eigenüberwachung: _____

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung, nachfolgend kurz Güte- und Prüfbestimmungen genannt.

Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt durch die Güteausschüsse der beteiligten Gütegemeinschaften ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF), Bad Honnef,

die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF), Ostfildern, und

die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD), Berlin,

– im Nachfolgenden „Gütegemeinschaften" genannt – verleihen an Hersteller von Holzrohelementen das Recht, das gleichnamige Gütezeichen zu führen. Die drei Gütegemeinschaften sind Träger des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der

- Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF), Rhöndorfer Straße 85, 53604 Bad Honnef, oder an die
- Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF), Hellmuth-Hirth-Str. 7, 73760 Ostfildern, oder an die
- Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD), Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,

zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Beispiel siehe Muster 1) beizufügen.

2.3 Ein durch den Güteausschuss beauftragter Fremdprüfer (im folgenden kurz Überwacher genannt), der den gesetzlichen Vorgaben (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 lit. d) UWG in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 12.2.2026) genügt (z. B. ein Sachverständiger oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle), prüft die gütegesicherten Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Der Überwacher kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er einen Prüfbericht aus, den er dem Antragsteller zustellt. Der Vorstand und Güteausschuss der Gütegemeinschaft werden bei Auffälligkeiten informiert. Der mit der Prüfung beauftragte Überwacher muss sowohl von der Gütegemeinschaft als auch vom Antragsteller unabhängig sein und hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft auf Vorschlag des Güteausschusses dem Antragsteller das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Beispiele siehe Muster 2a–c). Fällt die Prüfung negativ aus, so stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

Eine Abweichung von der technischen Bewertung des unabhängigen Überwachers zugunsten des Antragstellers bzw. Gütezeichenbenutzers ist nicht zulässig; im Falle von offensichtlichen Mängeln im Prüfergebnis kann der Güteausschuss den Überwacher zu einer erneuten Prüfung auffordern oder einen anderen Überwacher beauftragen.

3 Benutzung des Gütezeichens

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaften sind allein berechtigt, Vorlagen für die Kennzeichnung an die Gütezeichenbenutzer zu vergeben und legen die Verwendungsart fest.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaften sind berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem Überwacher nachzuweisen.

4.2 Der Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle in Form einer Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Überwachungskosten.

4.3 Die beauftragten Überwacher können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers Proben anfordern oder entnehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Überwacher können den Betrieb oder eine aktuelle Baustelle des Gütezeichenbenutzers während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Überwachung aus oder wird ein Erzeugnis beanstandet, lässt der Güteausschuss die Überwachung wiederholen.

4.5 Über jedes Überwachungsergebnis ist ein Protokoll vom Überwacher auszustellen. Die jeweilige Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese Verstöße werden als „leicht", „mittel" und „schwer" eingestuft.

5.1.1 Die Maßnahmen bei Nichterfüllung der Güteanforderungen sind abgestuft nach der Schwere des Verstoßes festzulegen. Die Gütegemeinschaften beurteilen die Fremdüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsberichts und der vom Überwacher am Ende des Berichts zu gebenden Empfehlung. Bei „leichten und mittleren Verstößen" wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die festgestellten Mängel umgehend abzustellen. Wird bei der Fremdüberwachung ein „schwerer Verstoß" festgestellt, entscheidet die Gütegemeinschaft unter Einschaltung des Güteausschusses, ob die Überwachung als „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet wird. Wird die Fremdüberwachung nicht bestanden, wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die beanstandeten Mängel innerhalb einer auf den Umfang und die Art der Mängel bezogenen angemessenen kurzen Frist abzustellen. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten.

Nach Fristablauf wird eine Wiederholungsprüfung durchgeführt. Hat der Gütezeichenbenutzer diese Prüfung bestanden, so gilt sein Recht, das RAL-Gütezeichen zu führen, ohne Einschränkung fort. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so beschließt die jeweilige Gütegemeinschaft in Abstimmung mit dem Güteausschuss die Einstellung der Fremdüberwachung und den Entzug des RAL-Gütezeichens. Die Gütegemeinschaften unterrichten sich gegenseitig über derartige Entscheidungen.

5.1.2 Gegen Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, kann der Güteausschuss folgende Ahndungsmaßnahmen aussprechen:

5.1.2.1 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.2.2 Verwarnung,

5.1.2.3 Vertragsstrafe in Höhe eines Jahrebeitrages,

5.1.2.4 Befristeter oder dauernder Entzug des Gütezeichens,

5.1.2.5 Ausschluss aus der jeweiligen Gütegemeinschaft.

5.2 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können auch miteinander verbunden werden.

5.3 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.4 Die Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.5 Bei „Gefahr im Verzug" kann der Obmann des Güteausschusses der Gütegemeinschaft im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Güteausschusses das Recht zum Führen des RAL Gütezeichens mit sofortiger Wirkung untersagen. Eine solche Maßnahme ist jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch den Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie mitgeteilt wurden, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das Schiedsgericht anrufen. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsscheine, Verleihungsurkunden) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaften bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/der unterzeichnende Betrieb beantragt hiermit bei der unter 2 genannten Gütegemeinschaft
   - ○ die Aufnahme als Mitglied[*)]
   - ○ die Verleihung des Rechts zur Führung[*)] des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.
2. Der Unterzeichnende/der unterzeichnende Betrieb bestätigt, dass er/sie
   - die Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung,
   - die Satzung der jeweiligen Gütegemeinschaft
     - ○ Bundesgütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V.[*)]
     - ○ Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V.,[*)]
     - ○ Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V.[*)]
   - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Holzrohelementherstellung,
   - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,

   zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalte als für sich verbindlich anerkannt werden.

Muster

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift

[*)] Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF)
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

_____

(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim EUIPO als Gewährleistungsmarke
geschützte

Gütezeichen Holzrohelementherstellung

RAL
GÜTEZEICHEN
HOLZROHELEMENT
HERSTELLUNG

Muster

Bad Honnef, den _____

Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF)

_____ _____

Der Vorsitzende Der Geschäftsführer

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF)
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

_____

(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim EUIPO als Gewährleistungsmarke
geschützte

Gütezeichen Holzrohelementherstellung

RAL
GÜTEZEICHEN
HOLZROHELEMENT
HERSTELLUNG

Ostfildern, den _____

Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF)

_____ _____

Der Vorsitzende Der Geschäftsführer

Muster

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD)
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

_____

(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim EUIPO als Gewährleistungsmarke
geschützte

Gütezeichen Holzrohelementherstellung

RAL
GÜTEZEICHEN
HOLZROHELEMENT
HERSTELLUNG

Berlin, den _____

Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD)

_____ _____

Der Vorsitzende des Gesamtvereins | Der Geschäftsführer

Muster

HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Definierte Geographische Herkunft von Lebensmitteln

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.
Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228-6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de